

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 26.04.2007

Nr.: 08

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 117 Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II.....161
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 118 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Gemarkung Jerichow .....176
  - 119 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Gemarkung Redekin, Schmutzwasserkanal Gemarkung Redekin .....177
  - 120 Wahlbekanntmachung – Landratswahl.....179
  - 121 Wahlbekanntmachung – Kreistagswahl.....180
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 122 Bekanntmachung - Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Gommern „Windenergieanlagen“ ..... 186
    - 123 Bekanntmachung - Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz“ Nr. 1-2006 ..... 187
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### E. Sonstiges
1. Amtliche Bekanntmachungen
  2. Sonstige Mitteilungen

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II

Rechtsgrundlagen:

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 6 Abs. 2 SGB II Träger der Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. Zur Umsetzung der mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.11.2004 an die AGS JL übertragenen Aufgaben wird folgendes bestimmt:

### 1. Prüfung und Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (Unterkunft und Heizung)

#### 1.1 Mietwohnungen/ gemietete Hausgrundstücke:

##### 1.1.1 Angemessene Unterkunftskosten

Als angemessene Unterkunftskosten gelten folgende Werte:

ANZAHL PERSONEN	OBERGRENZE (max. Gesamt KdU)
1	<b>310,50 € je Monat</b>
2	<b>414,00 € je Monat</b>
3	<b>517,50 € je Monat</b>
4	<b>586,50 € je Monat</b>
5	<b>655,50 € je Monat</b>
6	<b>724,50 € je Monat</b>
7	<b>793,50 € je Monat</b>
8	<b>862,50 € je Monat</b>
9	<b>931,50 € je Monat</b>
10	<b>1.000,50 € je Monat</b>

(Zusammensetzung der Werte siehe Anlage 1)

Sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft geringer als die Tabellenwerte, so sind lediglich die realen Kosten zu berücksichtigen.

Leistungsberechtigte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angemessenheitskriterien für Heiz- und Betriebskosten zu informieren. Hierzu ist das Formular gemäß Anlage 3 zu nutzen.

Auf eine Abtretung der Unterkunftskosten an den Vermieter ist aktiv hinzuwirken.

##### 1.1.2 Betriebskostenabrechnung

Von jedem Mieter ist die Vorlage einer jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung zu fordern.

Nachforderungen sind als angemessen zu betrachten, soweit ein aus den Werten der Tabelle zu Ziffer 1.1.1 zu bildender Jahreswert als Gesamtbelastung für die Unterkunft nicht überschritten wird.

In den übrigen Fällen ist die Abrechnung anhand des Berechnungsbogens gemäß Anlage 4 zu prüfen. Nachforderungen sind auf Berechtigung und Angemessenheit hin zu bewerten. Im Rahmen der Abrechnung sind folgende Kostenpunkte berücksichtigungsfähig:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstückes
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage
- Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage

- Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges
- Kosten für Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten für Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten für Gartenpflege
- Kosten für Beleuchtung (bei Räumen, die von allen Mietern genutzt werden, Außenbeleuchtung)
- Kosten für Schornsteinreinigung
- Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für Hauswart
- Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsantennenanlage und des Betriebes der
- Breitbandkabelnetzanlage
- Sonstige Betriebskosten

## **1.2 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 SGB II**

1.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten sind nur zu übernehmen, sofern hierzu vorher die Übernahmezusicherung eingeholt wurde.

1.2.2 Die Höhe der Kautions ist begrenzt auf die sich aus den Regelungen des § 551 BGB ergebenden Werte. Hilfesuchende sind aufzufordern, eine Regelung zur Kautions hinterlegung anzustreben, die eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erforderlich macht. Diesbezüglich kommen insbesondere in Betracht, der Verzicht auf die Kautions, die Zahlung in Raten, der Einsatz von Schonvermögen. Der erfolglose Ausgang solcher Bestrebungen ist nachzuweisen.

1.2.3 Die Zusicherung ist nur dann zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die künftige Unterkunft angemessen sind. Notwendig ist der Umzug insbesondere dann, wenn

- es sich um den Erstbezug einer Wohnung handelt (beachte auch Ziffer 1.7)
- er wegen der Trennung bzw. Scheidung vom Partner erfolgt oder vergleichbare Umstände (z. B. Gewalt in der Ehe) vorliegen,
- der Wechsel in eine preiswertere Wohnung erfolgen soll, z. B. nach dem Tod des Partners, dem Auszug von Kindern aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung,
- eingetretene Krankheit oder Behinderung die Veränderung erforderlich machen,
- das Verbleiben in der bisherigen Wohnung gesundheitliche Schäden nach sich ziehen würde (z. B. extremer Schimmel- oder Schadstoffbefall – Nachweis durch Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich),
- der Umzug wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder eines Ausbildungsverhältnisses erfolgt.

Hinsichtlich der Umzugskosten hat der Hilfebedürftige alle Selbsthilfemöglichkeiten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie auch für Inanspruchnahme der Hilfe von Freunden, Verwandten und Bekannten.

Für die Inanspruchnahme unumgänglicher Leistungen (z. B. Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges) sind mindestens drei Kostenangebote einzuholen.

## **1.3 Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 5 SGB II**

1.3.1 Als Schulden im genannten Sinne gelten insbesondere Miet- und Energieschulden sowie Schulden bei Trinkwasserversorgern und Abwasserentsorgern.

Hinsichtlich der notwendigen Ermessensentscheidung ist im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen. Beim Sozialamt ist nachzufragen, ob es zuvor eine Schuldenübernahme gab.

Gerechtfertigt ist eine Leistungsgewährung insbesondere dann **nicht**, wenn

- der Verlust der Wohnung auch dann droht, wenn die Schulden beglichen werden (z. B. wegen mietwidrigen Verhaltens),

- Vermögen vorhanden und der Einsatz zumutbar ist,
- der Gefahr der Wohnungslosigkeit durch einen Umzug zu begegnen ist,
- es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

1.3.2. Sofern Leistungen im Darlehenswege zu erbringen sind, ist die Tilgung mindestens in Höhe von 10 v. H. der der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Regelleistung zu fordern. Abweichungen hiervon sollen insbesondere dann Anwendung finden, wenn Einkommen erzielt wird, das berücksichtigungsfrei bei der Bedarfsermittlung bleibt.

Der Rückfluss der Tilgungsbeträge an den Landkreis Jerichower Land ist einzuleiten.

1.3.3 Erhält die AGS Kenntnis davon, dass Leistungsberechtigte mit einer Monatsmiete in Rückstand liegen, so ist von den Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB II Gebrauch zu machen.

**1.4 Sondernutzungsmietverhältnisse**

Dazu gehören u. a. Obdachlosenunterkünfte, Lehrlingswohnheime, Wohnungsgemeinschaften deren Nutzungs- bzw. Mietverträge nicht nach den Grundsätzen der Ziffern 1 bis 1.1.2 strukturiert sind.

Bei diesen Vertragsverhältnissen sind die Kosten der Unterkunft als angemessen zu betrachten, wenn sie 75 v. H. des Wertes aus Ziffer 1.1.1 nicht überschreiten.

**1.5 Selbstgenutztes Haus bzw. selbstgenutzte Eigentumswohnung**

**1.5.1 Hausgrundstücke - Definition**

Grundstücke, die im Allein- oder Miteigentum stehen,  
Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,  
Eigentumswohnungen,  
Dauerwohnrechte

**1.5.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten**

<b>ANZAHL PERSONEN</b>	<b>OBERGRENZE (max. Gesamt KdU)</b>
<b>1</b>	<b>310,50 € je Monat</b>
<b>2</b>	<b>414,00 € je Monat</b>
<b>3</b>	<b>517,50 € je Monat</b>
<b>4</b>	<b>586,50 € je Monat</b>
<b>5</b>	<b>655,50 € je Monat</b>
<b>6</b>	<b>724,50 € je Monat</b>
<b>7</b>	<b>793,50 € je Monat</b>
<b>8</b>	<b>862,50 € je Monat</b>
<b>9</b>	<b>931,50 € je Monat</b>
<b>10</b>	<b>1.000,50 € je Monat</b>

(Zusammensetzung der Werte siehe Anlage 2)

Die Beträge der Tabelle gelten nur, wenn der Hilfesuchende nachweist, dass ihm Zinsaufwendungen in Höhe der Werte aus Anlage 2, Spalte 2 tatsächlich entstehen.  
In anderen Fällen sind die Beträge entsprechend zu kürzen.

Leistungen für wertsteigernde Maßnahmen werden nicht bewilligt.

**1.6 Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 2 a SGB II)**

Als schwerwiegende Gründe i. S. v. § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II können insbesondere sein:

- Gewaltgeprägte Lebensumstände in der elterlichen Wohngemeinschaft,
- Suchtabhängigkeit des Hilfesuchenden oder mindestens eines Elternteils,
- Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Jugendhilfeeinrichtung (soweit die vormals bewohnte Unterkunft nicht beibehalten werden konnte),
- Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung, die ein Zusammenleben von Eltern und Kindern nicht mehr zumutbar erscheinen lassen (z. B. sexueller Missbrauch oder Misshandlungen in der Vergangenheit),
- Verselbstständigung nach einer Maßnahme bzw. als eine Maßnahme der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Jugendamt,
- Außerordentlich beengte Wohnverhältnisse in der elterlichen Wohnung (als solche gelten Wohnflächen, wenn diese unterhalb von 70 v. H. der Werte aus Ziffer 1.1.1 i. V. m. Anlage 1 liegen) oder eine Geschlechtertrennung von Geschwistern nicht möglich ist.

§ 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 SGB II kommt zur Anwendung wenn:

- Ein Anstellungsverhältnis nachgewiesen wird und
- der Arbeitsort nicht innerhalb von 1,5 Stunden (ab Wohnung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist

Ist Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zusicherung vor dem 1.4.2006 gegeben worden, so hat diese Bestand.

## **1.7 Dingliche Sicherung darlehensweise zu erbringender Leistungen**

Soweit die Regelungen des § 23 Abs. 5 SGB II zur Anwendung kommen, trägt der Landkreis Jerichower Land die Kosten der dinglichen Sicherung (z. B. Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragung) für die in seiner Zuständigkeit erbrachten Leistungen. Die dingliche Sicherung ist zugunsten den Landkreises Jerichower Land vorzunehmen. Der Landkreis ist unverzüglich zu informieren.

Eine dingliche Sicherung für den Landkreis Jerichower Land ist nicht vorzunehmen, wenn die in seinem Namen zu erbringenden Leistungen einen Wert von insgesamt 2.500,00 EUR unterschreiten.

Die Höhe der dinglichen Sicherung ist abhängig zu machen von den zu erwartenden Leistungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr (ggf. länger) zu erbringen sind. Die Dauer des zu erwartenden Leistungsbezuges ist entsprechend zu berücksichtigen.

## **1.8 Übergangsregelung**

Sind in laufenden Fällen KdU übernommen worden, die nach dieser Richtlinie als unangemessen gelten, so sind die Leistungsempfänger darüber grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu informieren und auf die Folgen i.S.v. § 22 Abs. 1 SGB II hinzuweisen.

Diese Richtlinie findet bei der Bearbeitung von Neuansträgen unmittelbar Anwendung. In allen laufenden Fällen vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes sowie in den Fällen, die wegen der Änderung des Sachverhaltes eine Neubescheinigung erforderlich machen, findet die Richtlinie spätestens bei einer erneuten Bescheidung Anwendung.

Die Übernahme der bisherigen Kosten ist für einen Zeitraum von maximal sechs weiteren Monaten möglich. Danach sind die Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden.

## **2. Einmalige Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Hilfen für die Erstausrüstung einer Wohnung und Bekleidung werden als Pauschalen gewährt.

Nach § 37 Abs.2 SGB II setzt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen auch die Leistungen nach § 23 Abs.3 SGB II gehören, eine Antragstellung durch den Hilfebedürftigen voraus.

## 2.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

### 2.2.1 Personenkreis

Hilfeleistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung werden in der Regel gewährt für folgende Personenkreise bzw. bei folgenden Situationen

- Spätaussiedler
- Haftentlassene bei längerer Haftzeit und wenn die Wohnung bei Haftantritt aufgegeben wurde
- Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen
- nach Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schäden und Zerstörung der Einrichtung (soweit nicht versicherungsmäßig abgedeckt).

Der jeweilig tatsächliche Bedarf ist aktenkundig nachzuweisen.

Abweichende Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.

### 2.2.2 Für Ein-Personen-Haushalt 700,00 EUR

Darin sind enthalten:  
Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (einschließlich Haushaltsgeräte) für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich

### 2.2.3 Für Mehr-Personen-Haushalt

für Haushaltsvorstand 830,00 EUR  
für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft 155,00 EUR

Darin sind enthalten:  
Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich

Im Rahmen der Antragstellung ist der Hilfesuchende zu vorhandenen Ausstattungsgegenständen zu befragen. Die entsprechende Erklärung ist zum Vorgang zu nehmen.

### 2.2.4 Anrechnungsbeträge

Wird aufgrund der Erklärung oder auf andere Weise festgestellt, dass bereits Möbel oder Haushaltsgeräte vorhanden sind, so ist die Höhe der zu bewilligenden Pauschale anteilig zu kürzen. Dabei sind folgende Beträge auf die Pauschale anzurechnen:

Vorhandenes Mobiliar bzw. Gerät	Anzurechnender Betrag
<b>Schlafzimmer</b>	
Bett komplett	50,00 EUR
Schrank	50,00 EUR
<b>Wohnzimmer</b>	
Schrank	50,00 EUR
Tisch	25,00 EUR
Sitzgelegenheit	30,00 EUR
<b>Küche</b>	
Kochgelegenheit (Ein-Personen-Haushalt)	20,00 EUR
Herd	150,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Unterschrank	30,00 EUR

Oberschrank	20,00 EUR
Spüle	60,00 EUR
Tisch + Stühle	40,00 EUR
Waschmaschine	130,00 EUR

Die Werte der Tabelle gelten für Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

**2.3 Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**

**2.3.1 bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes 520,00 EUR**

Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

**2.3.2 bei Mehrlingsgeburten bzw. Folgegeburten 620,00 EUR**

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten innerhalb eines Jahres mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

**2.3.3 Bekleidungsbeihilfe (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen) je Person**

Als außergewöhnliche Ereignisse gelten u.a. Wohnungsbrand und Wasserschäden. Das jeweilige Ereignis ist aktenkundig nachzuweisen.

- 0 – 14 Jahre 155,00 EUR
- ab 15 Jahre 200,00 EUR

**2.4 Mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II**

Eine Übernahme der Kosten wird nur bei mehrtägigen Klassenfahrten und in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 200,- Euro gewährt.

Voraussetzung für die Kostenübernahmezusicherung ist die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß Erlass MK vom 13.9.2002 (Anlage 5). Dies ist durch eine Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Hierzu ist das Formblatt zu verwenden (Anlage 6).

**2.5 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II**

Nach der Bestimmung kann insgesamt das Einkommen von 7 Monaten herangezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Anzahl der zu berücksichtigenden Monate handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der unter anderem die Höhe des Einkommens, die Art des Bedarfes, die Vorhersehbarkeit des Bedarfes, die Aufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind.

Das Einkommen kann nicht mehrfach zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Dies bedeutet, dass das bereits für einen Bedarf berücksichtigte Einkommen eines oder mehrerer Monate bei Geltendmachung eines weiteren Bedarfes durch den Hilfesuchenden nicht mehr berücksichtigt werden kann.

**3. Inkrafttreten**

Vorliegende Richtlinie tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher getroffenen Regelungen zur Umsetzung der dem Landkreis Jerichower Land aus den §§ 22 und 23 SGB obliegenden Aufgaben außer Kraft.

Burg, den 16.4.2007

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

6 Anlagen



**Anlage 1** Obergrenzen bei Mietverhältnissen

ANZAHL PER- SONEN	NETTO KALTMIETE m <sup>2</sup> x €		KALTE BETRIEBS- KOSTEN (i.S.v. Pkt. 1.1.2)		WARME BETRIEBS- KOSTEN (Heizung)		OBER- GRENZE (max. Gesamt KdU)
1	45 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>180,00 €</b>	45 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>63,00 €</b>	45 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>67,50 €</b>	<b>310,50 €</b>
2	60 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>240,00 €</b>	60 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>84,00 €</b>	60 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>90,00 €</b>	<b>414,00 €</b>
3	75 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>300,00 €</b>	75 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>105,00 €</b>	75 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>112,50 €</b>	<b>517,50 €</b>
4	85 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>340,00 €</b>	85 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>119,00 €</b>	85 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>127,50 €</b>	<b>586,50 €</b>
5	95 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>380,00 €</b>	95 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>133,00 €</b>	95 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>142,50 €</b>	<b>655,50 €</b>
6	105 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>420,00 €</b>	105 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>147,00 €</b>	105 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>157,50 €</b>	<b>724,50 €</b>
7	115 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>460,00 €</b>	115 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>161,00 €</b>	115 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>172,50 €</b>	<b>793,50 €</b>
8	125 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>500,00 €</b>	125 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>175,00 €</b>	125 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>187,50 €</b>	<b>862,50 €</b>
9	135 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>540,00 €</b>	135 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>189,00 €</b>	135 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>202,50 €</b>	<b>931,50 €</b>
10	145 m <sup>2</sup> x 4,00 €	<b>580,00 €</b>	145 m <sup>2</sup> x 1,40 €	<b>203,00 €</b>	145 m <sup>2</sup> x 1,50 €	<b>217,50 €</b>	<b>1000,50 €</b>

**Anlage 2** Obergrenzen bei Wohneigentum

<b>ANZAHL PER- SONEN</b>	<b>BELASTUNG ZINSEN (ANALOG NETTO KALTMIETE) €</b>	<b>KALTE BETRIEBS-KOSTEN (i.S.v. Pkt. 1.1.2)</b>	<b>WARME BETRIEBS-KOSTEN (Heizung)</b>	<b>ERHALTUNGS PAUSCHALE</b>	<b>OBER- GRENZE (max. Ge- samt KdU)</b>
<b>1</b>	<b>162,00 €</b>	45 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>63,00 €</b>	45 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>67,50 €</b>	<b>18,00 €</b>	<b>310,50 €</b>
<b>2</b>	<b>216,00 €</b>	60 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>84,00 €</b>	60 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>90,00 €</b>	<b>24,00 €</b>	<b>414,00 €</b>
<b>3</b>	<b>270,00 €</b>	75 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>105,00 €</b>	75 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>112,50 €</b>	<b>30,00 €</b>	<b>517,50 €</b>
<b>4</b>	<b>306,00 €</b>	85 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>119,00 €</b>	85 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>127,50 €</b>	<b>34,00 €</b>	<b>586,50 €</b>
<b>5</b>	<b>342,00 €</b>	95 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>133,00 €</b>	95 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>142,50 €</b>	<b>38,00 €</b>	<b>655,50 €</b>
<b>6</b>	<b>378,00 €</b>	105 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>147,00 €</b>	105 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>157,50 €</b>	<b>42,00 €</b>	<b>724,50 €</b>
<b>7</b>	<b>414,00 €</b>	115 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>161,00 €</b>	115 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>172,50 €</b>	<b>46,00 €</b>	<b>793,50 €</b>
<b>8</b>	<b>450,00 €</b>	125 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>175,00 €</b>	125 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>187,50 €</b>	<b>50,00 €</b>	<b>862,50 €</b>
<b>9</b>	<b>486,00 €</b>	135 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>189,00 €</b>	135 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>202,50 €</b>	<b>54,00 €</b>	<b>931,50 €</b>
<b>10</b>	<b>522,00 €</b>	145 m <sup>2</sup> x 1,40 € <b>203,00 €</b>	145 m <sup>2</sup> x 1,50 € <b>217,50 €</b>	<b>58,00 €</b>	<b>1000,50 €</b>

Die Erhaltungspauschale entspricht 10 v.H. der Nettokaltmiete (vergleichbar den Nettoroheinnahmen aus § 7 Abs. 2 der VO zu § 82 SGB XII)  
Kabelanschlussgebühren werden im Gegensatz zur Situation bei Mietern nicht übernommen.

**Anlage 3**

**Belehrung über den sparsamen Umgang mit Wasser und Heizungsenergie,  
über die Regelsatzanteile für Haushaltsenergie und Warmwasserbereitung  
sowie über die Zusammensetzung der Obergrenzen der Kosten der Unterkunft**

Ich bin heute zu folgenden Sachverhalten informiert worden:

Die Übernahme von verbrauchsabhängigen Kosten, wie Heizkosten und Wasser, ist durch den Leistungsträger gem. § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Dies bedeutet insbesondere, dass Betriebskostenabrechnungen auf die Angemessenheit der Verbrauchswerte geprüft werden.

Als angemessener Wasserverbrauch wird der durchschnittliche Verbrauch in Sachsen-Anhalt (gegenwärtig 93 Liter pro Tag und Person) zzgl. max. 10 v.H. angesehen. Beim der Angemessenheitsbewertung können darüber hinaus persönliche Faktoren berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung von Heizkosten muss jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden, da andere Faktoren, wie Lage der Wohnung, Höhe der Räume den Verbrauch wesentlich beeinflussen können.

Die durch den Leistungsträger angewendeten Obergrenzen für die Kosten der Unterkunft beinhalten Heizkosten von 1,50 Euro je angemessenem Quadratmeter Wohnfläche sowie 1,40 Euro je angemessenem Quadratmeter Wohnfläche für kalte Betriebskosten, zu denen auch der Wasserverbrauch zählt.

Sofern Verbrauchswerte auf eine verschwenderische und unvernünftige Wirtschaftsweise in besonders schwerem Maße schließen lassen, kann dies zu Leistungseinschränkungen führen.

Die sog. Regelsätze (345,- Euro für den Haushaltsvorstand) beinhalten Bestandteile für die Haushaltsenergie. Dies bedeutet, dass der gesamte Energieverbrauch des Haushaltes (einschließlich der Warmwasserbereitung) mit dem Regelsatz abgegolten ist. Der Leistungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechnungen von Energieversorgern aus dem Regelsatz beglichen werden.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

**Anlage 4**

zur „Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grund-  
sicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II“

Aktenzeichen .....

**Vergleichsrechnung zur Betriebskostenabrechnung**

**Angemessener Heizkostenverbrauch in einem Mehrfamilienhaus**

**OVG Münster** (FEVS 38 S. 151) betrachtet den durchschnittlichen Verbrauch der Mietparteien, bezogen auf die Wohnfläche, als angemessen. Allerdings vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalls, der darin besteht, dass ein arbeitsloser HE z. B. öfter zu Hause ist als der Durchschnitt der anderen berufstätigen Mieter oder in einer Außenwohnung wohnt.

Vermieter: .....

Mieter: .....

Anschrift: .....

**1. Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten**

1. Heizkostenverbrauch der Abrechnungseinheit (ohne WW, ggf. 18 v.H. WW-Anteil abziehen)	€
2. Wohnfläche gesamt	m <sup>2</sup>
3. durchschnittlicher Verbrauch	€/m <sup>2</sup>
4. Beheizte Wohnfläche des Mieters	m <sup>2</sup>
5. angemessener Heizkostenverbrauch (3.*4)	€
5.1. event. Zuschlag % + €	€
6. tatsächlicher Heizkostenverbrauch des Mieters	€
7. Vorauszahlung (ohne WW)	€
8. Differenz ( <b>Angemessenheit beachten!</b> )	

**2. Kostengegenüberstellung**

**2.1 Kalte Betriebskosten**

Vorauszahlung		€
tatsächlicher Verb. (Angemessenheit beachten, insbesondere Wasser- verbrauch)		€
Differenz + / -		€
+ Guthaben für Landkreis		€
- Nachzahl. durch AGS	-	€

**Zwischensumme:** \_\_\_\_\_

**2.2 Kosten für Warmwasserbereitung**

Vorauszahlung		€
tatsächlicher Verb.		€
Differenz + / -		€
+ Guthaben für <b>Mieter</b>		€
- Nachzahl. durch <b>Mieter</b>	-	€

- Der Mieter hat die geforderte HK-Nachzahlung in Höhe von ..... € zu zahlen.
- Der Mieter hat die geforderte BK-Nachzahlung in Höhe von ..... € zu zahlen.
- Der Betriebskostensaldo wird mit dem HK-Saldo verrechnet, d.h. der Mieter hat eine Summe von ..... € zu zahlen.

- Der Leistungsträger übernimmt die geforderte Nachzahlung in Höhe von ..... €, da der tatsächliche Heizkostenverbrauch angemessen ist.
- Der Leistungsträger übernimmt die Betriebskostennachzahlung in Höhe von .....€.
- Der Leistungsträger übernimmt anteilig die Heizkostennachzahlung in Höhe von .....€. Der Anteil entspricht der Differenz zwischen tatsächlichem und angemessenem Verbrauch. Den Rest der Forderung in Höhe von ..... € hat der Mieter zu tragen.
- Der Mieter hat die geforderte WW-Nachzahlung in Höhe von ..... € aus eigenen Mitteln zu tragen (Kosten sind mit dem RS abgegolten).
- Guthaben aus HK-Zahlungen in Höhe von ..... € sind von den KdU abzusetzen.
- Guthaben aus BK-Zahlungen in Höhe von ..... € sind von den KdU abzusetzen.
- Guthaben aus WW-Zahlungen in Höhe von ..... € bleiben unberücksichtigt bzw. sind an den HE auszus zahlen.

Datum, Unterschrift SB .....

## Anlage 5

zur „Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grund-sicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II“

### Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

RdErl. des MK vom 13.09.2002 – 24-82021

Bezug:

RdErl. des MK vom 24.3.2002 (SVBl. LSA S. 167)

#### 1. Allgemeines

Eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen – im Folgenden Schulfahrten genannt – sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen.

Schulfahrten sind deshalb so vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, dass sie der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule dienen und in einem Zusammenhang mit relevanten Lern- und Erziehungszielen der betreffenden Jahrgangsstufe stehen. Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich der Dauer. Aus Gründen der Orientierung auf die Region sollen die Ziele von Schulfahrten wesentlich im Land Sachsen-Anhalt und den anderen Bundesländern vorgesehen werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 10. Schuljahrgang zulässig.

#### 2. Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in eigener Verantwortung und unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte.

2.2 Für Schulfahrten können maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden, an der Berufsschule mit Teilzeitunterricht maximal zwei Unterrichtstage.

Mehrtägige Schulfahrten einer Klasse sollen höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden.

2.3 Die Gesamtkonferenz legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die Kostenobergrenzen und auf Vorschlag der Schulleitung die jeweilige Dauer sowie den möglichst auf eine Woche zu fixierenden Zeitraum, in dem die Fahrten der infrage kommenden Klassen stattfinden sollen, fest. Die Kostenobergrenze für die Schulfahrten ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden.

2.4 Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

### **3. Genehmigung**

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Schulfahrten und die damit verbundenen Dienstreisen der Lehrkräfte und Begleitpersonen im Rahmen der Bestimmungen dieses Erlasses und der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.

3.2 Dazu ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei Schulwanderungen spätestens vier Wochen vor dem Termin ein Genehmigungsantrag vorzulegen, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Programm und Termine,
  - b) Zielsetzung,
  - c) Zahl der teilnehmenden Schülerinnen/Schüler,
  - d) Begleitpersonen,
  - e) Kosten- und Finanzierungsplan,
  - f) Einverständniserklärung und Kostenübernahmeerklärung der Eltern,
- Bei mehrtägigen Schulfahrten sind zusätzlich Angaben zur Unterbringung zu treffen.

### **4. Teilnahme**

4.1 Schulwanderungen und Schulfahrten als schulische Veranstaltungen werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Kreis der Teilnehmenden erforderlich macht, wie klassen- und jahrgangsübergreifende schulische Veranstaltungen, Proben- und Trainingslager, Fahrten im Rahmen schulischer Projekte u.a.

4.2 Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.

4.3 Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung einer Schulfahrt obliegt in der Regel der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Referendarinnen und Referendaren ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte können als Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme von Erziehungsberechtigten als Begleitpersonen ist in Abstimmung mit der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft möglich.

4.4 Den die Fahrt begleitenden Personen werden die Kosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Das Nähere wird durch Erlass geregelt.

### **5. Vertragsabschluss**

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Dazu sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Transportunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.

5.2 Die Schule erhebt grundsätzlich kostendeckende Beiträge von den Erziehungsberechtigten im Namen des Landes. Vor Vertragsabschluss ist von den Erziehungsberechtigten, einschließlich der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass anfallende Kosten übernommen werden. Verfügbare Freifahrtplätze sowie Freikarten bei Besichtigungen u. ä. sind zunächst für Lehrkräfte und darüber hinaus für weitere Begleitpersonen zu nutzen. Sind Erziehungsberechtigte Begleitpersonen, können für sie anfallende Kosten umgelegt werden.

5.3 Nach Abschluss einer Schulfahrt legt die fahrleitende Lehrkraft den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abrechnung vor.

**6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung**

6.1 Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen ist mindestens eine weitere Lehrkraft oder Begleitperson erforderlich. Als Begleitpersonen können geeignete Personen beauftragt werden, z. B. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Schülerinnen und Schüler werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entsprechenden Beförderungsunternehmen befördert. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Das Trampen als Transportweise ist untersagt.

6.3 Werden bei einer Schulwanderung oder Schulfahrt Veranstaltungen durchgeführt, die auch in den Lernfeldern des Schulsports vorgesehen sind, so sind die Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt zur Fürsorge und Aufsichtspflicht in den Bereichen des Schulsports zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für das Schwimmen und das Baden. Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport und andere) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten und andere). Zumindest eine begleitende Lehrkraft sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind ausgebildete, erfahrene und ggf. ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.

6.4 Vor jeglicher Planung von Schulfahrten in oder durch sogenannte krisengefährdete Regionen ist schriftlich oder über das Internet die Auskunft des Deutschen Auswärtigen Amtes (Berlin) einzuholen. Ist eine Region von diesem als Krisengebiet eingestuft, so ist von einer Schulfahrt durch diese oder dorthin abzusehen. Soweit nur Vorsichtsmaßnahmen für Reisen in einem Gebiet empfohlen werden, sind diese zu beachten.

**7. Abweichende Regelung**

Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort, z. B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt

**8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.07.2007 außer Kraft.

**Anlage 6**

zur „Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an die Arbeitsgemeinschaft Grund-sicherung im Jobcenter JL übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II“

**Bescheinigung über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen**

Schule: \_\_\_\_\_

Name/ Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Klassenfahrt vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Zielort: \_\_\_\_\_

Kostenbeitrag: \_\_\_\_\_ EUR

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Klassenfahrt auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt für Schulwanderungen und Schulfahrten vom 13.09.2002 (RdErl. des MK vom 13.09.2003 -24-82021) durchgeführt wird.

Die durch die Gesamtkonferenz festgelegte Kostenobergrenze wird eingehalten.  
Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme an der Schulwanderung bzw. Schulfahrt verpflichtet.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Schulleiters: \_\_\_\_\_

Stempel der Schule: \_\_\_\_\_

2. Amtliche Bekanntmachungen

118

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:**

1. Trinkwasserleitung Genthin-Jerichow
2. Trinkwasserleitung Jerichow, Elslakenweg
3. Trinkwasserleitung Jerichow, Leninstraße

Gemarkung Jerichow

**Antragsteller:** TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

**Gemarkung:**                      **Flur:**                      **Flurstück(e):**



Jerichow	6	874/117, 171, 172, 173, 174, 175, 192, 193, 202/15, 202/17, 564/199, 567/198, 570/197, 571/196, 575/194, 582/191, 583/190, 586/189, 587/187, 589/187, 590/186, 591/184, 592/183, 593/182, 594/181, 595/180, 630/177, 631/177, 632/176, 1249/179, 202/8, 202/9, 1012/204, 1398/202, 29/6, 30/1, 29/9
	9	6, 7/1, 8/1, 14/1, 14/2, 16/7
	28	19/1, 7

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Mai 2007** bis **4. Juni 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 10. April 2007

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:** 1. Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Redekin  
2. Schmutzwasserkanal Scharteucke, Gemarkung Redekin  
**Antragsteller:** TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Redekin	2	367/106, 7/2, 7/3, 51/1
	4	6/5, 7/7, 7/8, 7/12, 9, 10/1, 10/13, 11/34, 11/36, 14/1, 20/1, 98
	5	1/1, 28/6, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 32/1, 130/32, 131/29, 10008, 165/35, 166/35, 10001, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10033, 1/1
	6	12, 22/4, 212/8, 213/9, 216/14, 52/7, 55/5, 55/6, 57, 58/1, 58/14, 59/1, 60, 7/2, 52/12, 52/26, 54/10, 51/2, 157/51
	7	44/6, 46, 66, 67/21, 67/22, 67/23, 86/38, 89/2, 89/16, 89/17, 89/18, 91/1, 92/22, 92/23, 267/39, 88/2, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 89/10, 89/11, 89/13, 89/14, 89/15, 89/16, 89/26, 89/27, 1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/15, 6/19, 6/21, 6/23, 6/27, 14, 15, 16, 17, 19/1, 19/2, 20, 21, 25/1, 44/6, 267/39, 99, 34/9, 27/7, 27/3, 27/6, 34/10, 34/9, 27/7, 27/6, 10000, 27/3, 34/10, 27/6, 10024, 65/2, 65/4, 239/79, 34/30, 28/12, 28/15
8	18/1, 18/9, 18/11, 18/12, 24/1, 25/1, 27/1, 28/1, 28/2, 28/3, 18/9, 18/10, 1, 2/2, 4, 5, 58/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2, 63/2	

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **7. Mai 2007** bis **4. Juni 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 10. April 2007

Im Auftrag

gez. Girke

---

120

**Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 42 KWG LSA i. V. mit § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich hiermit das Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Jerichower Land bekannt.

Wahlberechtigte insgesamt:	88.199
Wähler insgesamt:	32.035
ungültige Stimmzettel:	862
gültige Stimmzettel:	31.173
gültige Stimmen:	31.173

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Finzelberg, Lothar	18.728 Stimmen	60,08 %
Friedrichs, Armin	6.715 Stimmen	21,54 %
Michalek, Jürgen	4.469 Stimmen	14,34 %
Zielinski, Frank	1.261 Stimmen	4,05 %

**Herr Lothar Finzelberg ist zum Landrat gewählt.**

Burg den 25. April 2007

gez. Berkling  
 Kreiswahlleiter

---

121

**Wahlbekanntmachung**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2007 das Wahlergebnis ermittelt und die gewählten Bewerber festgestellt. Gemäß § 42 KWG LSA i. V. mit § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich hiermit das Wahlergebnis für den Kreistag des Landkreises Jerichower Land bekannt.

**1. Zahlen der Wahlberechtigten und Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel**

- Wahlberechtigte insgesamt: 88.199
- Wähler insgesamt: 32.032
- gültige Stimmzettel: 30.953
- ungültige Stimmzettel: 1.079

**2. Stimmen und Sitzverteilung**

Partei / Wählergruppe	Stimmen	Sitze			
		WB I	WB II	WB III	gesamt
CDU	27.393	4	5	5	14
Die Linke.	14.549	3	3	2	8
SPD	23.433	3	5	4	12
FDP	5.976	1	1	1	3
Aktiv JL	4.247	1	0	1	2
WASG	562	0	0	0	0
GRÜNE	2.689	1	1	0	2
FW/Endert	3.350	0	1	1	2
FWG	1.439	0	1	0	1
FWG Jerichow	2.308	1	0	0	1
Bildung	1.480	0	1	0	1
LWG	2.347	1	0	0	1
NPD	2.124	0	1	0	1
gesamt:	91.897	15	19	14	48



**Wahlbereich III**

CDU	Die Linke.	SPD	FDP	Aktiv JL	GRÜNE	FW/Endert	FWG	Bildung	LWG	NPD
Jürgen Michalek	Michael Bremer	Kay Gericke	Bernd Köppen	Thomas Ehlert	keiner	Fred Sattelmanier	keiner	keiner	keiner	keiner
Dr. Peter Sanftenberg	Frauke Wambach	Matthias Graner								
Matthias Fickel		Dr. Michael Krause								
Hartmut Dehne		Klaus Bock								
Heinz-Hellmer Wegener										

4. Nächst festgestellte Bewerber

**Wahlbereich I**

CDU	Die Linke.	SPD	FDP	Aktiv JL	GRÜNE	FWG Jerichow	LWG
Jörg Schulze Wext	Dieter Ludwig	Anke Doris Koch	Jürgen Smukalla	Dr. Bernhard Schwandt	Günter Sander	Henry Bliemeister	Karl-Heinz Jäger
Torsten Gutschmidt	Birgit Vasen	Peter Schwindack	Bodo Reinshagen	Rainer Fricke	Bernd Neumann	Hermann Hohenstein	Franz-Michael Behrendt
Ernst Heise	Anne-Katrin Ludwig	Wilma Bröking	Udo Granzow	Werner Höhne	Christian Tombrink	Hubertus Busse	Werner Feye
Wilfried Vaupel	Cornelia Draeger	Lutz Kühne	Allard von Arnim	Karl-Heinz Hause			Ivonne Braune
Friedhelm Ebert	Friedrich Stüber	Gerhard Koschnitzke	Ernst Schehak	Evelyn Steinicke			Ramona Zöllner

Antje Ewert	Edeltraud Herrmann	Karl-Ludwig Schönefeld					Gabriele Buhl
Rainer Bärtling	Johanna von Weiss	Helmut Borstel					
Yvette Birnbaum	Christian Kunz	Nicole Schmidt					
Roland Klaukien	Denis Glazik	Bernhard Horn					
Elke Rensch		Hans-Otto Schulz					
Hartmut Kleine		Wilfried Köhler					
Lydia Dreyer		Helene Wolf					
Wilfried Büttner		Sigrid Schmack					
Dietmar Schlüter							

**Wahlbereich II**

CDU	Die Linke.	SPD	FDP	GRÜNE	FW/Endert	FWG	Bildung
Dr. Hans-Horst Borg	Barbara Scheppe	Dietmar Wolfgang Melcher	Bernd Wieland	Sandy Hoboy	Elke Schlünz	Klaus Kruttke	Gabriele Schmohl
Peter Michael	Petra Jarosch	Fabian Borghardt	Heinz Pohl	Volker Voigt	Martina Böhme	Sabine Baseler	Burkhard Wedemeyer
Horst Pötter	Klaus-Dieter Ferchland	Martin Kunz	Marion Schnoor		Wolfgang Koch	Wolfgang Hintze	
Regina Stöhr	Undine Wendt	Elvira Angermann	Dr. Gabriele Brumme		Andreas Günther	Lutz Wernecke	

Dirk Heinrich	Klaus-Dieter Krüger	Marcus Cornelius Krugel	Kevin Flügge		Sabine Heuer	Siegfried Hübner	
Bernd Wienig	Hans-Jürgen Zentgraf	Gabi Jerkowski	Rolf-Rüdiger Ilse		Uwe Hansen	Dietmar Watzlawzik	
Mechthild Möhring	Hartmut Reinsch	Ellen Sommerfeldt	Gerhard Voigt			Karla Stephan	
Thomas Strümpel	Anneliese Brandt	Benjamin Nabrich	Wolfgang Ziep			Torsten Mollenhauer	
Artjom Pusch		Stev Zabel	Frauke Wieland			Thomas Jaeger	
Jörg Donges		Margrit Hanke	Roland Bozek			Horst Dames	
Enrico Krüger		Heintz-Georg Hinse	Guido Hamann				
Stefan Böhme		Gerd Semmelhaack	Martin Schultze				
Bernd Sack							
Stephan Meiske							

**Wahlbereich III**

CDU	Die Linke.	SPD	FDP	Aktiv JL	FW/Endert
Dr. Ulrike von Arnim	Manfred Schubert	Petra Fricke	Günter Schulze	Lothar Nickel	Volkmar D'Alessandro
Dr. Frank Striggow	Peter Engel	Christian Weimann	Marko Wenzel	Christine Kuhn	Mario Cochanski
Reinhard	Antje	Ingeborg	Prof. Dr. Paul	Hans-Joachim	Jörg



Dame	Tschorn	Schwenck	Janowitz	Seeger	Baldeweg
Hermann Lünsmann	Wilma Fischer	Heinrich Bartels	Reno Hermann	Jürgen Wiedemann	Kerstin Fischer
Julia Scheffler	Heinzjürgen Korbel	Frank Dombrowski	Hartmut Pollok		Klaus-Peter Sperling
Wulf Hoffmann		Peter Hammer	Olav Fabricius		
Rudolf Hesse		Falko Marquardt	Uwe Bräutigam		
Wolfram Schall		Johannes Pötke	Elke Tantzen		
Petra Wittkowski		Rolf Bock	Christiane Kühne		
Christian Fischer		Horst Wichmann	Uwe Seeger		
Thomas Starzynski		Hermann Boekhoff	Peter Heinrich		
Hartmut Reichelt		Jens Lockenvitz	Friedrich Koop		
Stanislaus von Eichborn			Thomas Brumme		

Burg den 25. April 2007

gez. Berkling  
Kreiswahlleiter

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**122**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlit, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang

**Bekanntmachung**

**Betr.: Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Gommern „Windenergieanlagen“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 25. April 2007 dem Entwurf des o.g. Bauleitplan, der Begründung und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Teilflächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

**vom 7. Mai 2007 bis 12. Juni 2007**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

statt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Teilflächennutzungsplan mit Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Tierökologisches Gutachten
- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren § 4 (1) Baugesetzbuch
- Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bezüglich der UVP-G-Pflicht

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Rauls  
Bürgermeister

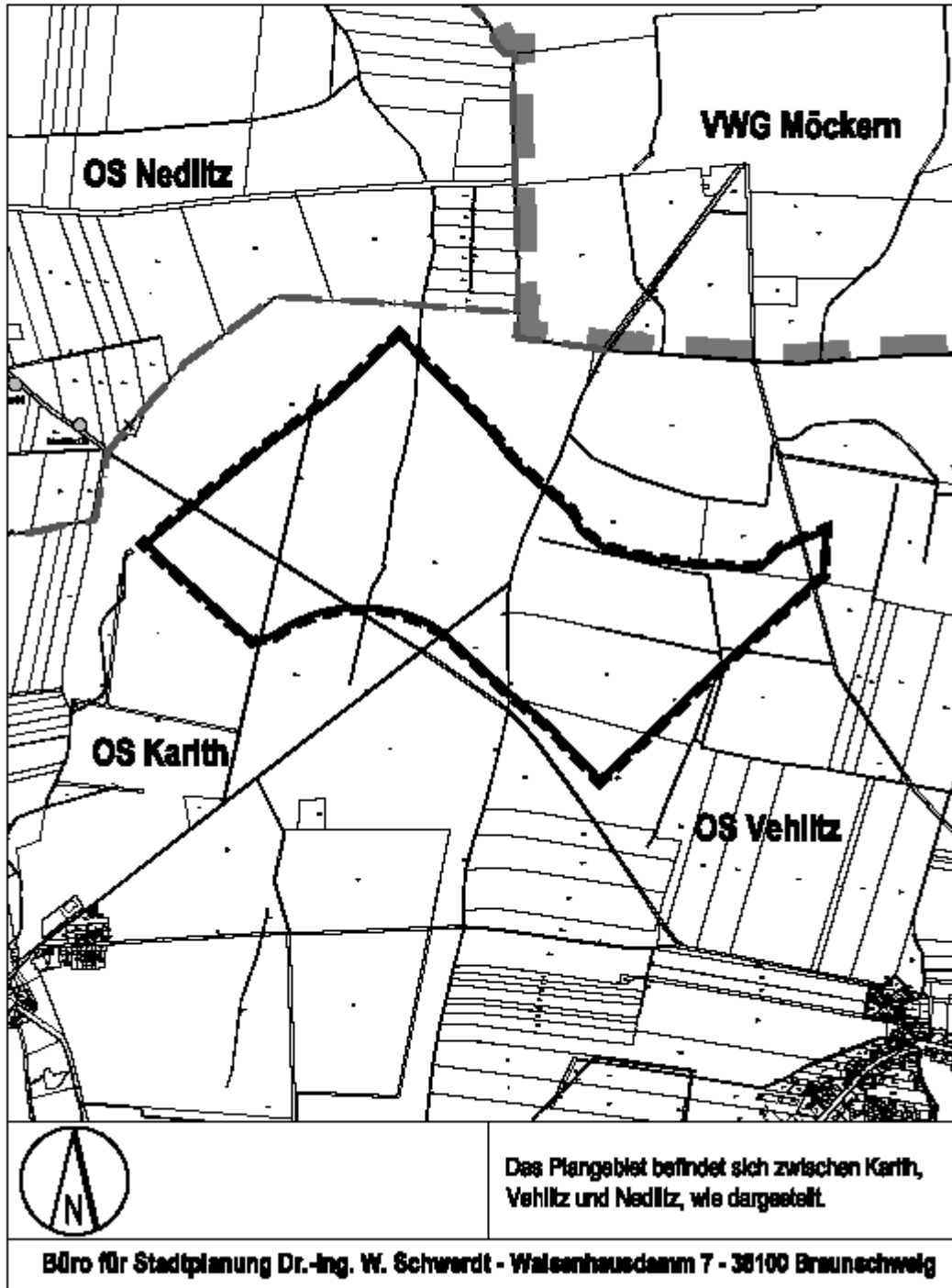
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

**STADT GOMMERN  
LANDKREIS JERICHOWERLAND**

**TEILFLÄCHENUTZUNGSPLAN WINDENERGIEANLAGEN gem. § 5 Abs. 2b BauGB**

**GEBIETSABGRENZUNG**



Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang

**Bekanntmachung**  
**Betr.: Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz“ Nr. 1-2006**  
**für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 25. April 2007 dem Entwurf des o.g. Bauleitplan, der Begründung und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

**vom 7. Mai 2007 bis 12. Juni 2007**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags

dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

freitags

9.00 – 12.00 Uhr

statt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Tierökologisches Gutachten
- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren § 4 (1) Baugesetzbuch
- Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bezüglich der UVP-G-Pflicht

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Rauls  
 Bürgermeister

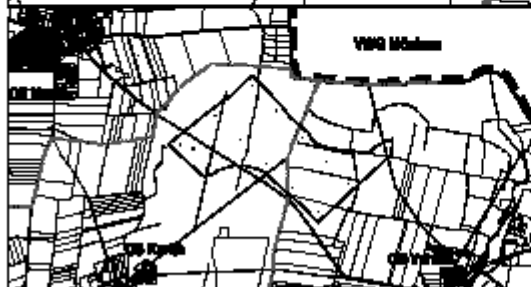
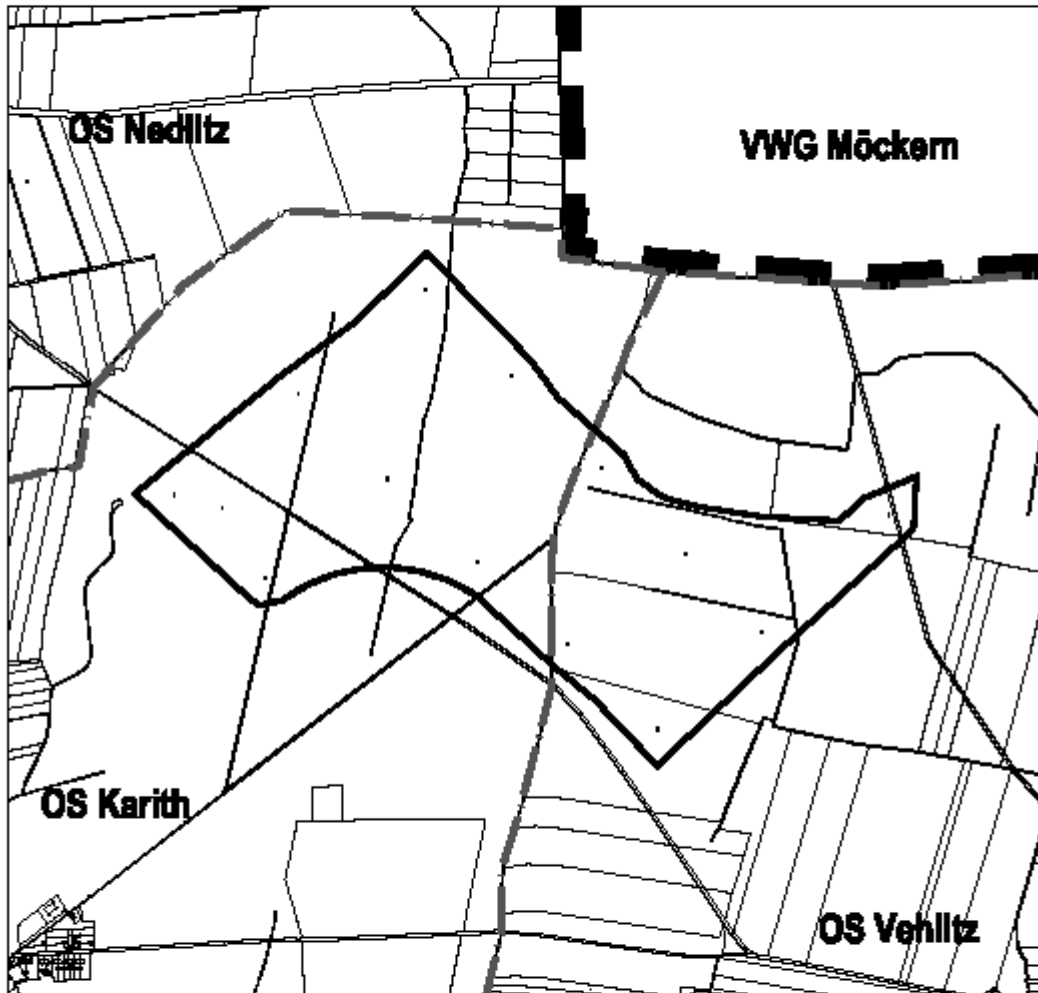
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

**STADT GÖMMERN  
LANDKREIS JERICHOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN  
WINDEIGNUNGSGEBIET  
KARITH/ VEHLITZ**

**GEBIETSABGRENZUNG**



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortsteile Karith und Vehlitz, wie dargestellt.

**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig**

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.